

Tim Mathias SCHMIDT, Bietigheim-Bissingen

Sprache, Nationalität und Recht

Ein Vergleich zwischen den böhmischen Ländern und Belgien (1880–1938)

Language, Nationality and Law – A Comparison between the Bohemian lands and Belgium (1880–1938)

The article examines the attribution and fixation of ethno-linguistic identities through census and law against the different political and historical backgrounds of two multilingual countries, the Bohemian lands and Belgium, from 1880 to 1938. In the census in Cisleithania, data on citizens' „Umgangssprache“ (language of daily use) were collected (only one language could be stated). The Czechoslovak Republic replaced this feature with „nationality“ to be established on the basis of „objective“ criteria (language, ancestry, education, family relationships etc.). Even foreigners residing in the ČSR were (re-)classified by census takers according to this criterion. In contrast, in Belgium the census asked individuals to declare their „spoken national languages“ („langues nationales parlées“). Since 1910 respondents could also indicate the language they spoke most often. „Nationality“ (as different from citizenship and based on ethnicity and language) was an important element of the post-1867 Austrian and Czechoslovak legal order, but alien to Belgian legal terminology.

Keywords: census (Austria) – census (Czechoslovakia) – census (Belgium) – ethnicity – language statistics – nationality law – nationality question

1 Politisch-historischer Kontext

Die böhmischen Länder¹ und Belgien waren über Jahrhunderte hinweg zweisprachige (in Randgebieten sogar dreisprachige²) Gebiete, in welchen jeweils eine „internationale“ Sprache in Konkurrenz trat zu einer Sprache, deren Geltungsbereich in räumlicher Hinsicht begrenzter war. In den böhmischen Ländern bildeten die Deutschsprachigen, in Belgien die Frankophonen eine numerische Minderheit (die Deutschsprachigen machten etwa ein Drittel, die Fran-

kophonen über 40 % der jeweiligen Bevölkerung aus), nahmen jedoch über lange Zeit hinweg in sozioökonomischer und politischer Hinsicht eine herausragende Stellung ein. Kennzeichnend war hier wie dort eine ethnische Gemengelage unterschiedlichen Ausmaßes. Zu dieser Situation trug seit dem 19. Jahrhundert eine massive Arbeitsmigration³ in den Sprachraum der in historischer Perspektive dominanten Ethnie (Deutschsprachige, Frankophone) bei; dort näm-

¹ Unter den böhmischen Ländern verstehe ich die historischen Territorien Böhmen, Mähren und Schlesien, welche bis 1918 Teil der Habsburgermonarchie, danach (mit gewissen gebietsmäßigen Veränderungen) der Tschechoslowakischen Republik waren.

² Im Osten der belgischen Provinzen Lüttich und Luxemburg gibt es eine deutschsprachige Bevölkerungsgruppe, in Schlesien eine polnischsprachige.

³ Für Belgien wird die Zahl von 500.000 flämischen Arbeitsmigranten für den Zeitraum 1830–1957 genannt. Das Ausmaß der tschechischen Zuwanderung in die deutschsprachigen Gebiete der böhmischen Länder bis 1900 (danach ging die Wanderungsbewegung zurück) dürfte in derselben Größenordnung zu veranschlagen sein; vgl. VAN MECHELEN, *Ontwikkeling* 33; RAUCHBERG, *Nationaler Besitzstand* 1, 282–283; BOHÁČ, *Siedlungsgebiete* 8; WHITESIDE, *Industrial transformation*.

lich entwickelten sich die ersten Industrieviere (nordböhmische Braunkohlerevier, wallonische Industrieviere). Die Gesamtlänge der (historisch weitgehend stabilen) niederländisch-französischen Sprachgrenze in Belgien (30.444 km²) beträgt gegenwärtig über 466 Kilometer.⁴ Um ein Vielfaches länger (und „gewundener“) war die deutsch-tschechische Sprachgrenze in den böhmischen Ländern (78.869 km²): Sie betrug – angesichts zahlreicher Sprachinseln und Sprachzungen – im Jahre 1930 etwa 2.777 Kilometer.⁵ Hunderttausende Bürger in Belgien und den böhmischen Ländern lebten als Streuminderheiten im jeweils anderssprachigen Landesteil.⁶ Jedenfalls seit der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts waren in beiden Ländern Mobilisierungs- und Differenzierungsprozesse zu verzeichnen, die zur Herausbildung zunehmend antagonistischer sprachnationaler Identitäten führten. Der politische Kontext der beiden Untersuchungsgebiete gestaltete sich dabei recht unterschiedlich: Der zentralisierte Kleinstaat Belgien war als bürgerlich-liberales Regime konstituiert worden, dagegen bildeten die böhmischen Länder bis 1918 einen Bestandteil eines

übernationalen Großreiches, welches teilweise noch feudalistische Züge trug. In Belgien waren die Grundrechte durch die Verfassung von 1831 in vorbildhafter Weise gewährleistet, in Altösterreich wurde erst vierzig Jahre später (1867) ein dauerhafter Grundrechtsschutz etabliert. Auf die Herausforderung der Multiethnizität fanden Statistik und Rechtsordnung in den beiden Ländern unterschiedliche Antworten.

2 Sprache oder Nationalität als Erhebungsmerkmale bei Volkszählungen

2.1 Böhmische Länder

Bei den zisleithanischen⁷ Volkszählungen der Jahre 1880, 1890, 1900 und 1910 wurde auch die Frage nach der Umgangssprache⁸ gestellt, wobei – im Gegensatz zu den belgischen Erhebungen – lediglich eine Sprache angegeben werden konnte.⁹ Das österreichische Gesetz vom 29. März 1869 über die Volkszählung, das als Rechtsgrundlage fungierte, sah die Feststellung der Nationalität oder Umgangssprache nicht vor.¹⁰ Jedoch ermöglichte § 14 des Gesetzes, die Erhebung auch anderer Daten per Verordnung ein-

⁴ Mitteilung Tine VAN CAUTEREN, Kartographin am Institut géographique national/Nationaal Geografisch Instituut in Brüssel (E-Mail, 23. 4. 2013). – In Belgien bildeten sich im 19. und 20. Jahrhundert zwei Sprachinseln: der Großraum Brüssel und das Landstädtchen Arel [Arlon] in der Provinz Luxemburg; vgl. REMOUCHAMPS, Francisation.

⁵ 1930 gab es in den böhmischen Ländern 14 (teils flächenmäßig große, agrarisch geprägte) deutsche und verschiedene kleinere tschechische Sprachinseln. Die deutschen Sprachinseln umfassten 184 mehrheitlich deutschsprachige Gemeinden mit insgesamt mehr als 148.000 Einwohnern; vgl. WINKLER, Tschechoslowakei 15, 53 u. 62 (Übersicht 13); Göttinger AK, Sudetenland 15 u. 20; FOCHLER-HAUKE, Volksboden 56.

⁶ WINKLER, Tschechoslowakei 15 (Abb. 7) u. 64 (Übersicht 15); LÉVY, Statistique (geograph. Übersichtskarten); QUAIRIAUX, L'image 123–132; Ministère de l'Intérieur, Recensement général de la population 1930.

⁷ Der Begriff Zisleithanien bezeichnet die österreichische Reichshälfte der Doppelmonarchie, die Länder diesseits der Leitha.

⁸ Nach einer Ministerialverordnung vom 9. 8. 1890, RGBl. Nr. 162, war die „Umgangssprache“ einer Person definiert als diejenige Sprache, „deren sich dieselbe im gewöhnlichen Umgange bedient, jedenfalls aber nur eine der nachbenannten Sprachen [...]: Deutsch, Böhmisch-Mährisch-Slovakisch, Polnisch, Ruthenisch, Slovenisch, Serbisch-Kroatisch, Italienisch-Ladinisch, Rumänisch, Magyarisch [...]“ (Abs. 19 der Belehrung zur Ausfüllung der Anzeigezettel).

⁹ Zu Erhebungsmethoden und -kriterien der österreichischen Volkszählungen vgl. BRIX, Umgangssprachen 30–35; HECKE, Methode und Technik 466–474; zum Aspekt der Ethnizität GÖDERLE, Zensus.

¹⁰ BRIX, Umgangssprachen 31.

zuführen.¹¹ Die Erhebung der Umgangssprache wurde seit 1880 stets auf dem Verordnungswege angeordnet.¹²

Es gibt viele Hinweise darauf, dass zahlreiche Bewohner der böhmischen Länder und Zisleithaniens in sprachlich stark durchmischten Gebieten (etwa einigen Regionen Mährens) neben der in der Volkszählung genannten Umgangssprache auch die jeweils andere Landessprache beherrschten. Die nordböhmische Gemeinde Leitmeritz [Litoměřice] etwa wies 1889 in einer Beschwerde an den zisleithanischen Verwaltungsgerichtshof darauf hin, dass Kinder von Eltern, die bei der letzten Volkszählung Deutsch als ihre Umgangssprache deklariert hatten, bei der Erhebung der notwendigen Mindestanzahl an Schülern für eine muttersprachliche tschechische Minderheitsschule miteinbezogen worden waren.¹³ Tschechische Politiker wie auch Vertreter anderer Ethnien forderten, den Begriff der Umgangssprache bei Volkszählungen durch denjenigen der „Muttersprache“ oder „Nationalität“ zu ersetzen oder jedenfalls die Fragestellung dahingehend zu ergänzen.¹⁴ Zwischen 1890 und 1914 wurden im Abgeordnetenhaus insgesamt 25 entsprechende Interpellationen und Anträgen eingebracht.¹⁵ Ihnen war jedoch kein Erfolg beschieden.¹⁶

Seit 1918 bildeten die böhmischen Länder das Herzstück der neugegründeten Tschechoslowakischen Republik (ČSR). Diese war als Nationalstaat konzipiert.¹⁷ Nach offizieller Lesart stellten Tschechen und Slowaken, die zusammen etwa zwei Drittel der Bevölkerung ausmachten,¹⁸ ein (Staats-)Volk dar. Bei Volkszählungen wurden beide Gruppen grundsätzlich nicht gesondert erfasst. Das Konstrukt einer derartig konstituierten „tschechoslowakischen Nation“ war für die Rechtsordnung der ČSR von grundlegender Bedeutung.¹⁹ So deklarierte das im Jahre 1920 erlassene Sprachengesetz die „tschechoslowakische Sprache“ zur „staatlichen, offiziellen Sprache der Republik“, welcher grundsätzlich auf dem gesamten Staatsgebiet eine Vorrangstellung zukam.²⁰ Die Tschechoslowakei führte bei Volkszählungen (1921 und 1930) anstelle der Umgangssprache das Kriterium der Nationalität („národnost“) ein, wobei Mehrfachangaben unzulässig waren.²¹ Diese Veränderung vollzog sich vor dem Hintergrund der Konzeption der ČSR als Nationalstaat wie auch der internationalen Verpflichtungen zum Schutze nationaler Minderheiten, welche die Republik eingegangen war. Die Nationalität, so der Volkszählungsausschuss des Statistischen Staatsrats, sollte nach dem direkten, freien Bekenntnis des Individuums bestimmt werden.²² Allerdings enthielt weder das Gesetz über die Volkszählung (1920) noch die hierzu erlassene Durchführungsverordnung aus demselben Jahr eine Legaldefinition des Merkmals der Nationalität. § 8 Abs. 2 der

¹¹ Ebd.

¹² Ebd. 34–35.

¹³ Hierzu ebd. 48. – Der Verwaltungsgerichtshof nahm an diesem Faktum keinen Anstoß.

¹⁴ Zu tschechischer Kritik und Forderungen nach einer Revision des Kriteriums der Umgangssprache vgl. KREJČÍ, Unbrauchbarkeit; HUBKA, Volkszählung 1910; KÁLAL, Volkszählung 1910; BOHÁČ, Volkszählung und Minoritätenfrage; WEYR, Volkszählung 1910; auch BRIX, Umgangssprachen 415–420.

¹⁵ JOHN, LICHTBLAU, Česká Viden 38 auf Grundlage der Angaben in BRIX, Umgangssprachenerhebung 2, 719–723. Eine Übersicht über entsprechende Anträge in BRIX, Umgangssprachen 490–493 enthält für den Zeitraum 1880–1911 insgesamt 28 Anträge.

¹⁶ JOHN, LICHTBLAU, Česká Viden 38.

¹⁷ Hierzu LIPSCHER, Verfassung 41–42.

¹⁸ 65,51 % der Bevölkerung bei der ersten Volkszählung; vgl. Statist. Staatsamt, Volkszählung 1921 (I.) 64*.

¹⁹ KUČERA, Minderheit; SLAPNICKA, Majorities and minorities.

²⁰ Gesetz vom 29. 2. 1920 (SdGuV Nr. 122/1920).

²¹ Zur Erhebung der Nationalität bei tschechoslowakischen Volkszählungen vgl. BUBENÍK, KŘEŠŤAN, Zjišťování národnosti.

²² Statist. Staatsamt, Volkszählung 1921 (I.) 64*.

(in juristischer Hinsicht irrelevanten²³) Anleitung für den Erhebungsbogens der Volkszählung 1921 definierte Nationalität als „Stammeszugehörigkeit [...], deren äußeres Hauptmerkmal in der Regel die Muttersprache ist.“²⁴

Nach der Muttersprache durfte ein Zählkommissär die Nationalität einer Person lediglich dann selbständig bestimmen, wenn der Befragte sich zu zwei Nationalitäten – oder überhaupt keiner – bekannte.²⁵ Tatsächlich jedoch war das „Nationalitätsbekenntnis“ in der Volkszählung 1921 nicht völlig frei, es wurde nicht durchweg ausschließlich das subjektive Kriterium zugrunde gelegt. Nicht selten kam es zwischen Befragten und Zählorganen zum Streit.²⁶ Die Zählbeamten konnten bei Zweifeln an der Wahrhaftigkeit der Angabe über die Nationalität diese an Ort und Stelle ändern, sofern der Betroffene sein Einverständnis erteilte.²⁷ Geschah dies nicht, so waren die politischen Ortsbehörden ermächtigt, binnen zwei Wochen Anhörungen und Zeugenbefragungen (Verwandte, Gendarmen, Lehrer, Nachbarn, Wirte, Geschäftsleute etc.) vorzunehmen, um die Nationalität aufgrund objektiver Merkmale zu bestimmen.²⁸ Zur Bestimmung der Nationalität entwickelte sich in der Tschechoslowakei die Praxis, dass die Behörden Auskünfte suchten über Herkunft, Erziehung, soziale Kontakte, Familienbeziehungen, Charakter und Lesegewohnheiten; diesen Merkmalen wurde eine hinreichende Indizwir-

kung zugemessen.²⁹ „Wissentlich“ falsche Angaben über die Nationalität konnten mit Geldstrafen zwischen 20 und 10.000 Kronen (300 Kronen entsprachen dem Wochenverdienst eines Arbeiters) oder Gefängnis bis zu drei Monaten geahndet werden.³⁰ Tausende Personen, die sich zur deutschen Nationalität bekannten, wurden gegen ihren erklärten Willen von den Zählkommissären als Tschechen registriert; die Zahl der Deutschen in den böhmischen Ländern sank 1921 gemäß der offiziellen Statistik um fast 518.000 (im Vergleich zur letzten österreichischen Volkszählung im Jahr 1910).³¹

Bei der Volkszählung 1930 wurde das freie Bekenntnis zu einer Nationalität stark eingeschränkt. Gemäß einer maßgebenden Rechtsvermutung bestimmte sich die Nationalität nun grundsätzlich nach der Muttersprache.³² Die einschlägige Regierungsverordnung statuierte:

„Eine andere Nationalität als jene, für welche die Muttersprache zeugt, kann nur dann eingetragen werden, wenn die gezählte Person ihre Muttersprache weder in ihrer Familie noch im Haushalte spricht und wenn sie die Sprache jener Nationalität vollkommen beherrscht.“³³

²³ Erk. OVG ČSR vom 10. 2. 1923, Nr. 19.967 ex 1922.

²⁴ Statist. Staatsamt, Volkszählung 1930 (I.) XLII. (Die Angabe bezieht sich auf die Volkszählung 1921.) – Juden konnten sich bei den Volkszählungen 1921 und 1930 zu einer nicht sprachlich definierten jüdischen Nationalität bekennen, vgl. ebd.

²⁵ § 20 Abs. 3 S. 3 Reg.VO (SdGuV Nr. 592/1920); Statist. Staatsamt, Volkszählung 1921 (I.) 64*.

²⁶ ZAHRA, Kidnapped souls 121–123; auch Statist. Staatsamt, Volkszählung 1921 (I.) 64*.

²⁷ § 20 Abs. 3 S. 6 Reg.VO (SdGuV Nr. 592/1920).

²⁸ § 20 Abs. 3 S. 7 Reg.VO (SdGuV Nr. 592/1920); ZAHRA, Kidnapped souls 121–122, 128.

²⁹ Ebd. 126–133, insb. 128. Zahra stützt ihre Analyse auf Entscheidungen des Obersten Verwaltungsgerichts und Aktenbestände des Innenministeriums.

³⁰ §§ 12, 20 Abs. 2 S. 2 Reg.VO (SdGuV Nr. 592/1920); ZAHRA, Kidnapped souls 121.

³¹ Statist. Staatsamt, Statist. Hdb. ČSR 2, 367 (Tabelle XIII 11. a); ZAHRA, Kidnapped souls 121.

³² § 21 Abs. 1 S. 1 Reg.VO (SdGuV Nr. 86/1930). Zur Genese der für die Volkszählung 1930 herangezogenen Definition der Nationalität, den vorangehenden Diskussionen und Interessenlagen vgl. BOHÁČ, Národnost. Kritisch zu den in der Tschechoslowakei angewandten Methoden der nationalen Klassifizierung aufgrund „objektiver“ Kriterien äußerte sich der Hochschullehrer Emanuel Rádl (Karls-Universität Prag); vgl. RÁDL, Národnost.

³³ § 21 Abs. 1 S. 2 Reg.VO (SdGuV Nr. 86/1930). Juden konnten weiterhin eine eigenständige nicht sprachlich definierte jüdische Nationalität „einbekennen“; vgl. § 21 Abs. 1 S. 3 Reg.VO (SdGuV Nr. 86/1930).

Die zuständigen staatlichen Stellen unternahmen damit den Versuch, den Begriff der Nationalität (im Sinne der Zugehörigkeit zu einem durch spezifische sprachliche und/oder kulturelle Attribute gekennzeichneten Teil der staatsangehörigen Bevölkerung) grundsätzlich auf Basis eines „objektiven“ Merkmals zu fixieren. Die Regierungsverordnung enthielt außerdem, in Konsequenz dieser Auffassung, eine Norm über die Änderung der Nationalität.³⁴ Diese sei – so die amtliche Verlautbarung – „mit Rücksicht auf die Möglichkeit strittiger Fälle notwendig“ geworden.³⁵ Schließlich gab es Bestimmungen über die nationale Zuordnung von Kindern, insbesondere solchen aus „gemischten Familien“ (tschechoslowakische Eltern unterschiedlicher Nationalität).³⁶ Die in der ČSR angewendete Methode der nationalen Klassifizierung zeitigte mitunter ungewöhnlich anmutende Ergebnisse. So gab es tschechoslowakische Staatsangehörige französischer, englischer oder italienischer Nationalität.³⁷ Bei diesen Personen dürfte es sich primär um naturalisierte Angehörige fremder Staaten gehandelt haben. Die Nationalität als von der Staatsangehörigkeit zu unterscheidendes Kriterium fand bei den tschechoslowakischen Volkszählungen außerdem auf die im Land anwesenden Ausländer Anwendung. Bürger fremder Staaten wurden also nach einem Erhebungskriterium klassifiziert, welches in ihren Heimatstaaten nicht gebräuchlich war (jedenfalls sofern es sich um Staaten außerhalb Ost[mittel]europas handelte). So verzeichnete die tschechoslowakische Statistik für 1921 zum Beispiel 94.437 ausländische Deutsche, hingegen aber nur 39.668 Staatsangehörige des Deutschen Reiches (und 58.673 österreichische Staatsange-

hörige); auch waren 10.001 Ausländer „jüdischer Nationalität“ vermerkt.³⁸ Frankophone Belgier dürften von den Zählorganen als Ausländer „französischer Nationalität“ erfasst worden sein – die Statistik verzeichnete 869 ausländische Personen französischer Nationalität, jedoch lediglich 828 französische Staatsangehörige (und 129 belgische Staatsangehörige).³⁹ Es wurde seitens der tschechoslowakischen Behörden also eine Differenzierung vorgenommen, die dem Selbstverständnis des belgischen Staates wie auch der belgischen Rechtsordnung und –terminologie fremd war.

2.2 Belgien

Im Königreich Belgien wurden Volkszählungen seit 1846 kontinuierlich im zehnjährigen Rhythmus durchgeführt. Nach 1876 stellte man auf das jeweils volle Jahrzehnt (1880, 1890, 1900 etc.) um.⁴⁰ Die erste Volkszählung 1846 erfasste lediglich eine Sprache, die Umgangssprache („langue parlée habituellement“).⁴¹ Seit 1866 wurden die „gesprochenen Landessprachen“ („langues nationales parlées“) erhoben – die Befragten konnten also (im Gegensatz zu den Modalitäten in Zisleithanien und der späteren Tschechoslowakei) mehrere Sprachen zugleich angeben.⁴² Ermittelt wurden Kenntnisse des Französischen, Niederländischen und Deutschen. Der Fragebogen sah insgesamt sieben nebeneinander gestellte Rubriken für die verschiedenen Kombinati-

³⁴ § 22 Reg.VO (SdGuV Nr. 86/1930).

³⁵ Statist. Staatsamt, Volkszählung 1930 (I.) XLII.

³⁶ § 21 Abs. 3 S. 2 Reg.VO (SdGuV Nr. 86/1930).

³⁷ Statist. Staatsamt, Volkszählung 1921 (I.) 71* (Tabelle 58); auch: Dass., Statist. Hdb. ČSR 2, 366 (Tabelle XIII 9).

³⁸ Statist. Staatsamt, Statist. Hdb. ČSR 2, 367 (Tabelle XIII 12) u. 368 (Tabelle XIII 14). – Für den Zensus 1930 vgl. Statist. Staatsamt, Volkszählung 1930 (I.) 48–58 (Tab. 7) und 59–69 (Tab. 8).

³⁹ Statist. Staatsamt, Statist. Hdb. ČSR 2, 367 (Tabelle XIII 13) u. 368 (Tabelle XIII 14).

⁴⁰ Zu Erhebungskriterien und Ablauf der Volkszählungen in Belgien von der „Franzosenzeit“ (Jahr XI revolutionärer Zeitrechnung) bis 1930 vgl. LÉVY, Statistique 508–524.

⁴¹ Ebd. 524.

⁴² Ebd. 510.

onsmöglichkeiten vor.⁴³ Erst seit 1910 wurde auch die „am häufigsten gesprochene Sprache“ („langue parlée le plus fréquemment“) erhoben und damit eine Zuordnung der Mehrsprachigen zu den einzelnen Sprachgruppen möglich.⁴⁴ 1930 betrug der Anteil der Mehrsprachigen an der Gesamtbevölkerung Belgiens 14,5 % (ca. 1.176.000 Personen).⁴⁵ Etwa 89 % der Mehrsprachigen gaben zu diesem Zeitpunkt an, Französisch und Niederländisch zu sprechen.⁴⁶ Von den Mehrsprachigen bezeichneten 56,3 % Niederländisch als ihre Hauptsprache (am häufigsten gesprochene Sprache).⁴⁷ Signifikant höher war der Anteil der Zweisprachigen in den an der Sprachgrenze gelegenen Gemeinden (24,9 %) sowie in der Agglomeration Brüssel (35,6 % im gleichnamigen Arrondissement).⁴⁸ Seit der Unabhängigkeit Belgiens war in allen Provinzen eine Zunahme des Anteils der Zweisprachigen zu verzeichnen.⁴⁹ 1930 gaben in allen niederländischsprachigen Provinzen und Ar-

rondissements über 10 % der Bevölkerung an, Niederländisch und Französisch zu sprechen, in wallonischen Verwaltungseinheiten waren es maximal 7,1 % (Arrondissement Nivelles).⁵⁰ Der Begriff der Sprachkenntnisse im Rahmen der Frage nach den gesprochenen Landessprachen unterlag in starkem Maße der Interpretation des Befragten.⁵¹ Die einschlägigen Instruktionen des Innenministeriums an die Zählkommissäre bestimmten, dass die Kenntnisse hinreichend sein mussten, um sich in alltäglichen Lebenssituationen verständigen zu können („se faire comprendre dans le cercle des actes ordinaires de la vie“).⁵² Schriftliche Nachweise waren nicht erforderlich.⁵³ Bei der Bestimmung der am häufigsten gesprochenen Sprache ergaben sich insbesondere im Großraum Brüssel Probleme daraus, dass (dialektal geprägtes) Niederländisch und Französisch in unterschiedlichen sozialen Kontexten verwendet wurden (etwa Kommunikation mit sozial Gleichgestellten versus Kommunikation mit Höherrangigen oder offizielle Situationen).⁵⁴ Auch in Belgien waren Antworten auf die Frage nach den Sprachkenntnissen beziehungsweise der am häufigsten gesprochenen Sprache nicht selten politisch oder sozial (mit der französischen Sprache verband sich ein hohes Sozialprestige) motiviert.⁵⁵ So wurden in

⁴³ Ebd. – Hinzu trat die Rubrik „aucune des trois langues“ („keine der drei Sprachen“).

⁴⁴ Ebd. 513–514.

⁴⁵ Ebd. 556. Die Angaben beziehen sich auf die Gesamtbevölkerung einschließlich der ausländischen Wohnbevölkerung.

⁴⁶ Angabe vom Autor ermittelt; vgl. LÉVY, *Statistique* 556.

⁴⁷ Ebd. 557.

⁴⁸ Die Angabe für die Gemeinden an der Sprachgrenze („taalgrensgemeenten“) ist eine Berechnung des Autors auf Grundlage von LÉVY, *Statistique* 562. Für das Arrondiss. Brüssel vgl. MCRAE, *Belgium* 39 (Tabelle 3). Die Angabe zu den „taalgrensgemeenten“ bezieht sich auf 181 Gemeinden (flämische und wallonische Provinzen) mit einer Gesamtbevölkerung von ca. 385.000 Einwohnern; vgl. LÉVY, *Statistique* 562–563.

⁴⁹ Vgl. die Angaben bei MCRAE, *Belgium* 39 (Tabelle 3) für die Jahre 1866 (erstmalig Angabe mehrerer Sprachen möglich), 1930 und 1947. Lévy betrachtet die Zweisprachigkeit unter Verweis auf Studien Joseph-Maurice Remouchamps' und Alfons M.N. Prayon van Zuylen als ein Übergangsphänomen auf dem Weg zur französischen Einsprachigkeit; vgl. LÉVY, *Statistique* 529–530.

⁵⁰ Provinz Antwerpen 11,8 % (1866: 6,1 %), Prov. Westflandern 15,2 % (1866: 7,6 %), Prov. Ostflandern 11,5 % (1866: 6,4 %), Prov. Limburg 8,6 % (1866: 6,4 %) – Prov. Hennegau 5,6 % (1866: 2,1 %), Prov. Lüttich 4,8 % (1866: 2,9 %), Prov. Namur 1,7 % (1866: 0,6 %), Prov. Luxemburg 0,6 % (1866: 0,2 %) – Prov. Brabant 28,6 % (1866: 16,1 %), Arrondiss. Brüssel 35,6 % (1866: 23,1 %), Arrondiss. Löwen 13,3 % (1866: 9,3 %), Arrondiss. Nivelles 7,1 % (1866: 1,6 %); vgl. MCRAE, *Belgium* 39 (Tabelle 3).

⁵¹ LÉVY, *Statistique* 526–527.

⁵² Zum Kriterium der Sprachkenntnis vgl. ebd. 525–526.

⁵³ Ebd. 525.

⁵⁴ Ebd. 526–527.

⁵⁵ Ebd. 529–530. – Ein weiteres hiermit in Zusammenhang stehendes Problem ergab sich in Teilen der Provinzen Limburg und Lüttich. Die dortige Mundart

Brüssel vor dem Ersten Weltkrieg Französischkenntnisse verneint, nach dem Krieg Niederländischkenntnisse.⁵⁶ Die Einführung des Erhebungskriteriums der Muttersprache wurde in Belgien wiederholt vorgeschlagen (jedenfalls 1910 und 1930), jedoch verworfen.⁵⁷ Paul Lévy, ab 1940 Mitglied der „Commission Centrale de Statistique“,⁵⁸ lehnte die Einführung dieses Kriteriums ab. Nach seiner Auffassung handelte es sich um ein retrospektives Konzept, welches Veränderungen nicht erfasse.⁵⁹ Nüchtern stellte Lévy fest: „La fraude est inséparable de toute statistique linguistique.“⁶⁰

nahm eine Mittlerstellung zwischen dem Deutschen und dem Niederländischen ein. Ihre Zuordnung gestaltete sich problematisch und politisch kontrovers; vgl. LÉVY, *Statistique* 525, 532; auch: CAJOT, *Sprachschranken*.

⁵⁶ LÉVY, *Statistique* 529. – Teile der sprachnationalen flämischen Bewegung hatten während des Krieges mit der deutschen Besatzungsmacht kollaboriert.

⁵⁷ LÉVY 514, 518. – Ebenfalls als Alternativen diskutiert und als einseitig oder lebensfremd verworfen wurden Fragen nach der „langue de culture“, welche in starkem Maße auf Unterrichtssprache und Bildungsniveau abgestellt hätte, und der „langue administrative“ (im Verkehr mit den Behörden gebrauchte Sprache), vgl. ebd. 528–529. Von der „Commission Centrale de Statistique“ wurden im Hinblick auf die Volkszählung 1930 folgende Formulierungsvorschläge abgelehnt: „Quelle est votre langue?“ (Was ist Ihre Sprache?); „Quelle est votre langue maternelle?“ (Was ist Ihre Muttersprache?); „Quelle est la langue dont vous vous servez lorsque vous êtes libre du choix de la langue?“ (Welche Sprache verwenden Sie, wenn Sie die Wahlfreiheit haben?) Die Volkszählung, so die Begründung, solle nicht den Charakter eines Referendums annehmen. Auch sei es nicht Zweck des Zensus, Abstammung oder Vorlieben der Befragten zu erheben; vgl. ebd. 518–519.

⁵⁸ EUJ, Interview Paul M.G. Lévy 1.

⁵⁹ LÉVY, *Statistique* 528.

⁶⁰ Ebd. 531; ähnlich DRAYE, *Taalgrenslijn* 46.

3 Nationalität als Rechtsbegriff?

3.1 Böhmische Länder

Die österreichische „Dezemberverfassung“ von 1867 enthielt im „Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger für die im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder“⁶¹ ein Grundrecht des Nationalitäten- und Sprachenschutzes (Art. 19). Dessen erster Absatz stipulierte: „Alle Volksstämme des Staates sind gleichberechtigt, und jeder Volksstamm hat ein unverletzliches Recht auf Wahrung und Pflege seiner Nationalität und Sprache.“

Vor dem Hintergrund des Art. 19 StGG vollzog sich die Ausdifferenzierung des zisleithanischen Sprachen- und Nationalitätenrechts. Eine österreichische Quellensammlung aus dem Jahr 1910 umfasste bereits über 708 sprachrechtlich relevante Normen; allein für Böhmen waren 120 Normen einschlägig.⁶² (Dagegen sind für Belgien für den Zeitraum 1795–1910 lediglich 33 diesbezügliche Normen verzeichnet.⁶³) Die Studienausgabe der österreichischen Verfassungsgesetze enthält in ihrer Zweitaufgabe (1911) ein Kapitel, das mit „Nationalitätenrecht“ überschrieben ist und circa 140 Seiten umfasst.⁶⁴

Die Rechtsprechung in Zisleithanien erkannte die Nationalität als ein von der österreichischen Staatsbürgerschaft zu unterscheidendes Faktum an, doch kannte sie keine Legaldefinition dieses

⁶¹ RGBl. Nr. 142/1867.

⁶² Weiters waren für Mähren 94, für Schlesien 28 Normen einschlägig. Bei den in Zusammenhang mit den böhmischen Kronländern gemachten Zahlenangaben sind Normen, welche sich auf den gesamten Staatsverband oder den Verkehr mit dem Ausland beziehen, nicht berücksichtigt. Alle Zahlenangaben sind Berechnungen des Autors auf Grundlage von FISCHEL, *Sprachenrecht*.

⁶³ VAN GINDERACHTER, *Taalpolitiek en -wetgeving*.

⁶⁴ BERNATZIK, *Verfassungsgesetze 879–1017* (Sektion XV).

Begriffs.⁶⁵ Das Kriterium der amtlich festgestellten Umgangssprache spielte ab 1890 in der Rechtsprechung des österreichischen Verwaltungsgerichtshofs für die Bestimmung der Nationalität einer Person keine entscheidende Rolle mehr.⁶⁶ Er stellte vielmehr primär auf die Erklärung des betreffenden Individuums ab.⁶⁷ Vor dem Hintergrund der mährischen Ausgleichsgesetze (1905/06)⁶⁸ und der in diesem Rahmen erlassenen Lex Perék⁶⁹ vollzog das Gericht dann jedoch einen Wandel in seiner Rechtsprechung und stellte auf überprüfbare vorgeblich objektive Kriterien (Umgangssprache, Eintragung in das tschechische oder deutsche Wahlkataster,

Sprachkenntnisse etc.) ab.⁷⁰ Das Reichsgericht⁷¹ zog bei der Bestimmung der Nationszugehörigkeit sowohl das subjektive Kriterium des Bekenntnisprinzips (freie individuelle Nationalitätserklärung) als auch objektivierbare Kriterien in Gestalt von Handlungen, welche die nationale Gesinnung offenbarten, heran.⁷² In der Tschechoslowakischen Republik setzten sich die Tendenzen zur rechtlichen Fixierung ethnischer Heterogenität fort und verstärkten sich. Der ethnisch konnotierte Begriff der Nationalität („národnost“) war ein anerkanntes und wichtiges Element der innerstaatlichen Rechtsordnung. Eine wegweisende Entscheidung des tschechoslowakischen Obersten Verwaltungsgewichts vom 10. Februar 1923 bestimmte, dass die Nationalität „in zweifelhaften Fällen“ auf Grundlage verschiedener objektiver Merkmale (Muttersprache, im täglichen Verkehr verwendete Sprache, Umgebung zum Zeitpunkt der Erhebung, Umgangssprache und Stammeszugehörigkeit des Ehegatten und anderer Familienangehöriger, Art der Kindererziehung, Mitgliedschaft in Vereinen, politische Überzeugung, Ort des langjährigen ständigen Aufenthaltes usw.) zu bestimmen sei, die Muttersprache dürfe jedenfalls nicht als alleiniges Entscheidungskriterium herangezogen werden.⁷³

⁶⁵ STEINACKER, Volkszugehörigkeit; HERMANN VON HERRNRITT, Nationalität und Recht 75–82; unter Einbezug des zeitgenössischen Schrifttums auch BRIX, Umgangssprachen 36–60.

⁶⁶ BRIX, Umgangssprachen 48–49 sowie die einschlägigen Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofs: VwGH Erk. vom 31. 1. 1890 (Slg. Budwiński Nr. 5123/1890); vom 31. 5. 1894 (Slg. Budwiński Nr. 793/1894); vom 7. 3. 1895 (Slg. Budwiński Nr. 8478/1895).

⁶⁷ In seinem Erkenntnis vom 3. 6. 1896 (Slg. Budwiński Nr. 9708/1896) vertritt der Verwaltungsgerichtshof die Ansicht, für die Frage, welcher Nationalität eine Person angehört, sei „in Ermangelung gesetzlicher Kriterien die diesfalls von derselben abgegebene bestimmte Erklärung bei der commissionellen Verhandlung allein maßgebend“; vgl. auch STEINACKER, Volkszugehörigkeit 10–36.

⁶⁸ Der sogenannte „nationale Ausgleich“ zwischen Tschechen und Deutschen in Mähren basierte auf vier Gesetzen, darunter die revidierte Landesordnung (Landesverfassung) und eine neue Landeswahlordnung. Für Landtagswahlen wurden nationale Kataster (Wählerverzeichnisse) sowie „nationale Kurien“ im Landtag eingeführt; die Schulaufsichtsbehörden wurden nach dem sprachnationalen Kriterium getrennt. Vgl. LGBl. Mähren Nr. 1/1906; LGBl. Mähren Nr. 2/1906; LGBl. Mähren Nr. 3/1906; LGBl. Mähren Nr. 4/1906.

⁶⁹ „In der Volksschule dürfen in der Regel nur Kinder aufgenommen werden, welche der Unterrichtssprache mächtig sind.“ Vgl. Abteilung II, § 20 Abs. 2 des mährischen Landesgesetzes vom 27. 11. 1905 (LGBl. Mähren Nr. 4/1906).

⁷⁰ STEINACKER, Volkszugehörigkeit 36–42, 47–57.

⁷¹ Das Reichsgericht entschied, ob eine Verletzung eines durch die Verfassung gewährleisteten politischen Rechts durch die Verwaltungsbehörden vorlag. Dabei musste der administrative Rechtsweg erschöpft sein. Zu Gerichtsorganisation und Kompetenzabgrenzung zwischen den Gerichten, die Rechtsschutz im öffentlichen Recht gewährleisteten vgl. LEHNE, Rechtsschutz.

⁷² BRIX, Umgangssprachen 46–47; STEINACKER, Volkszugehörigkeit 14, 42–47.

⁷³ Erk. OVG ČSR vom 10. 2. 1923, Nr. 19.967 ex 1922, insb. Sp. 241; ZARAH, Kidnapped souls 123–124.

3.2 Belgien

Die liberal geprägte belgische Verfassung von 1831 enthielt lediglich eine kurz gefasste Bestimmung mit sprachenrechtlichem Bezug (Art. 23):

„Der Gebrauch der in Belgien üblichen Sprachen ist freigestellt; er kann nur durch das Gesetz geregelt werden und allein für Akte der öffentlichen Gewalt und für Justizangelegenheiten.“⁷⁴

In der offiziellen belgischen Rechtsterminologie fand der Begriff „Nationalität“ zu keiner Zeit in Zusammenhang mit Flamen oder Wallonen Verwendung. Im juristischen Sinne gab es bezogen auf belgische Staatsangehörige nur eine, die belgische Nationalität. In Politik und Publizistik hingegen wurden die beiden den belgischen Staat konstituierenden Ethnien wie selbstverständlich als Völker („peuples“⁷⁵/„volkeren“) oder synonym als Nationalitäten („nationalités“⁷⁶) apostrophiert, bisweilen auch als Sprachgemeinschaften („groupes linguistiques“⁷⁷). Die gewählte Bezeichnung mochte sich in Abhängigkeit vom politischen Kontext und der jeweiligen Position des Politikers wan-

deln. Jules Destrée,⁷⁸ Wortführer der Wallinganten⁷⁹ in der sozialdemokratischen Arbeiterpartei, etwa hatte in seinem berühmten „Lettre au Roi sur la séparation de la Wallonie et de la Flandre“ (1912) noch den eigenständigen Charakter eines flämischen und eines wallonischen Volkes betont: „[...] il n’y a pas de Belges. J’entends par là que la Belgique est un Etat politique, assez artificiellement composé, mais qu’elle n’est pas une nationalité [...]. Sire, [...] Vous régnerez sur deux peuples. Il y a en Belgique des Wallons et des Flamands. Il n’y a pas de Belges.“⁸⁰ Nach dem Ersten Weltkrieg, mittlerweile zu Amtsehren⁸¹ gelangt, äußerte Destrée sich deutlich gemäßigter. Er sprach nun auch von den Belangen eines belgischen Volkes,⁸² ja er forderte seine flämischen Politikerkollegen auf, eine „belgischere“ Haltung⁸³ an den Tag zu legen.

4 Schlussbemerkung

In Zisleithanien war zu Beginn des 20. Jahrhunderts die Auseinandersetzung mit der Nationalitätenproblematik sehr weit fortgeschritten. Altösterreich gewährte den verschiedenen Nationalitäten sehr weitgehende sprachlich-kulturelle Rechte. Ein entscheidender Faktor dürfte dabei das fortgeschrittene Entwicklungsstadium der tschechischen Nationalbewegung zum Zeitpunkt der Parlamentarisierung Zisleithaniens (seit Ende der 1890er Jahre) und der Massenmigration tschechischer Arbeiter in

⁷⁴ Art. 23 der revidierten belgischen Verfassung (1831–1903). Zitiert nach ERRERA, Staatsrecht 446. Übersetzung des Autors.

⁷⁵ Vgl. zum Beispiel Jules DESTREE (Sozialdemokrat), in: APCh, 21. 5. 1913, 1263; 7. 11. 1922, 1925; Camille HUYSMANS, A propos d’un Accès de Mauvaise Humeur, in: Le Peuple, 10. 10. 1913, 1.

⁷⁶ Vgl. zum Beispiel Léon TROCLET (Sozialdemokrat), in: APCh, 21. 5. 1913, 1262; Emile JENNISEN (Liberaler), in: APCh, 24. 11. 1922, 112. – Der Sozialdemokrat Camille Huysmans bemerkte im Februar 1913 im Abgeordnetenhaus: „Le peuple flamand devient de plus en plus une nationalité, ayant conscience d’elle-même, ayant aussi le sentiment de sa dignité.“ Einige Monate später erklärte er: „Il y a une nation et deux nationalités.“ Vgl. HUYSMANS, in: APCh, 7. 2. 1913, 563; 21. 5. 1913, 1262. In ähnlicher Weise äußerten sich TROCLET, in: APCh, 21. 5. 1913, 1262 und François BOVESSE (Liberaler), in: APCh, 17. 12. 1929, 107.

⁷⁷ Vgl. zum Beispiel HUYSMANS, in: APCh, 23. 11. 1922, 88.

⁷⁸ Zur Biographie Destrées vgl. DESTATTE, Destrée; KESTELOOT, Destrée. Zur Rolle Destrées in der wallonischen Bewegung vor dem Ersten Weltkrieg ausführlich DE BRANDT, Destrées wallingantisme.

⁷⁹ Anhänger der sprachnationalen wallonischen Bewegung.

⁸⁰ DESTREE, Lettre au Roi 8 u. 10.

⁸¹ 1917 Gesandter in Russland, 1919–1921 Minister für Kunst und Wissenschaft.

⁸² Vgl. DESTREE, in: APCh, 7. 11. 1922, 1924.

⁸³ „Tâchez d’être un peu plus Belge.“ – Vgl. DESTREE, in: APCh, 12. 2. 1930, 529.

die deutschsprachigen Industriegebiete gewesen sein. Die tschechische Nationalbewegung war bereits im Revolutionsjahr 1848 zu einer Massenbewegung geworden und hatte danach stetig weiter an Bedeutung gewonnen.⁸⁴ Bei der flämischen Bewegung begann die Phase der Massenmobilisierung dagegen erst nach dem Ersten Weltkrieg (nach anderer Auffassung kurz davor).⁸⁵ Die sprachnationale Mobilisierung verlief also in den beiden Ländern diachron; es ist eine zeitliche Differenz von 50–60 Jahren zu konstatieren.⁸⁶ Zwischen den Untersuchungsgebieten sind deutliche Unterschiede hinsichtlich Erhebung und Zuschreibung von Identitäten unter Heranziehung des sprachnationalen Kriteriums festzustellen. Die offiziellen Statistiken Zisleithaniens und der Tschechoslowakei bieten – im Gegensatz zu derjenigen Belgiens – keinen Aufschluss über Mehrsprachigkeit (die angesichts von Binnenmigration, Sprachinseln und Sprachzungen in den böhmischen Ländern weit verbreitet war). Diese wurde nicht erfasst. In Österreich gab es in den Jahren vor dem Ersten Weltkrieg erste Ansätze zu einer „ethnischen Klassifizierung“ auf Grundlage bestimmter Merkmale: Der Begriff der „Nationalität“ im Sinne der ethnischen Zugehörigkeit der Staatsbürger fand Eingang in Rechtsordnung und Gesetzestexte. In der Tschechoslowakei verstärkte sich diese Tendenz in signifikantem Maße, wobei der Zensus (Volkszählung) als Grundlage diente. Deutlich anders war die Situation in Belgien: In der dortigen Rechtsterminologie fand in Zusammenhang mit den autochthonen Ethnien (Flamen, Wallonen, Deutschsprachige) der Begriff „Nationalität“ zu keiner Zeit Verwendung.

Hatten in Belgien die staatstragenden bürgerlichen Schichten in beiden Sprachgebieten lange Zeit das Konzept eines frankophon geprägten Nationalstaats verfochten, so fand im Interbellum die sprachlich-kulturelle Zweigliedrigkeit des Landes Anerkennung durch eine Reihe maßgebender Sprachgesetze auf den Gebieten der Verwaltung, des Justiz- und Unterrichtswesens.⁸⁷ Dagegen verstärkte in der multiethnischen Tschechoslowakei der (sprach-)national akzentuierte Legitimitätsanspruch des Staates bereits vorhandene Spannungen zwischen Tschechen und Deutschen, welche sich in der Rolle einer „nationalen Minderheit“ wiederfanden. Die Fixierung und Verrechtlichung von Ethnizität in den böhmischen Ländern war ursprünglich von der Intention der Konfliktlösung getragen. Im 20. Jahrhundert sollte diese Entwicklung jedoch verhängnisvolle Konsequenzen zeitigen.⁸⁸ Die Ausweisung der deutschsprachigen Bevölkerung aus der Tschechoslowakei 1945–46 erfolgte auf Grundlage der Volkszählungsergebnisse aus dem Jahre 1930.

Korrespondenz:

Dr. Tim Mathias Schmidt
Camberleystr. 1
D-74321 Bietigheim-Bissingen, BRD
tim_m_schmidt@yahoo.de
ORCID Nr. 0000-0001-8655-3914

⁸⁴ HROCH, Vorkämpfer 41–61, 144–145; KOŘALKA, Tschechen.

⁸⁵ WILS, V.B. vanuit internationaal-comparatief perspectief, insb. 113–114; DERS., Van Clovis 161–186.

⁸⁶ Ausführlich hierzu unter Analyse diverser Indikatoren SCHMIDT, Sprachnationale Konflikte 171–222.

⁸⁷ VAN VELTHOVEN, Taalpolitiek 3016–3023; RÜLING, Sprachenrecht.

⁸⁸ Zur Problematik STOURZH, Ethnic attribution.

Abkürzungen:

- APCh Annales Parlementaires de Belgique.
Chambre des Représentants [ab November 1930 mit dem niederländischen Zusatz Parlementaire Handelingen van België. Kamer der Volksvertegenwoordigers]
- LGBL Landesgesetz- und Verordnungsblatt [für die Markgrafschaft Mähren]
- OVG Oberstes Verwaltungsgericht der Tschechoslowakischen Republik
- Reg.VO Regierungsverordnung
- SdGuV Sammlung der Gesetze und Verordnungen des tschechoslowakischen Staates [deutsche, nichtauthentische Fassung der offiziellen tschechischen Ausgabe Sbíрка zákonů a nařizení státu československého]

Siehe auch das allgemeine Abkürzungsverzeichnis: [<http://www.rechtsgeschichte.at/files/abk.pdf>]

Literatur:

- Edmund BERNATZIK, Die österreichischen Verfassungsgesetze (Wien 1911).
- Anton [Antonín] BOHÁČ, Die Volkszählung und die Minoritätenfrage, in: Čechische Revue 4 (1911) 217–224.
- Antonín BOHÁČ, Die Siedlungsgebiete und Statistik der Böhmen, in: Zdeněk V. TOBOLKA (Hg.), Das böhmische Volk. Wohngebiete, körperliche Tüchtigkeit, geistige und materielle Kultur (Prag 1916) 1–8.
- Antonín BOHÁČ, Národnost při druhém sčítání lidu, in: Statistický obzor 12 (1931) 14–30.
- Emil BRIX, Die nationale Frage anhand der Umgangssprachenerhebungen in den zisleithanischen Volkszählungen 1880 bis 1910, 2 Bde. (phil. Diss., Univ. Wien 1979).
- Emil BRIX, Die Umgangssprachen in Altösterreich zwischen Agitation und Assimilation. Die Sprachenstatistik in den zisleithanischen Volkszählungen 1880 bis 1910 (Wien–Köln–Graz 1982).
- Jaroslav BUBENÍK, Jiří KŘEŠŤAN, Zjišťování národnosti jako problém statistický a politický. Zkušenosti ze sčítání lidu za první republiky in: Paginae historiae. Sborník Národního archivu 3 (1995) 111–131.
- Adam von BUDWIŃSKI (Begr.), Sammlung der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes. [Slg. Budwiński – später mit dem Zusatz: Administrativrechtlicher Teil]. Zusammengestellt auf dessen Veranlassung von Dr. Adam Freiherrn von Budwiński, 42 Bde. (Wien 1878–1918).
- José CAJOT, Neue Sprachschranken im „Land ohne Grenzen“? Zum Einfluß politischer Grenzen auf die germanischen Mundarten in der belgisch-niederländisch-deutsch-luxemburgischen Euregio, 2 Bde. (= Rheinisches Archiv 121, 1–2, Köln–Wien 1989).
- Clara-Maria DE BRANDT, Jules Destrées wallingantisme voor de Eerste Wereldoorlog (Lizentiatsarbeit, Kath. Univ. Leuven 1977).
- Philippe DESTATTE, Destrée, Jules, in: Paul DELFORGE, Philippe DESTATTE, Micheline LIBON (Hgg.), Encyclopédie du Mouvement wallon, Bd. 1: A–E (Charleroi 2000) 483–490.
- Jules DESTRÉE, Lettre au Roi sur la séparation de la Wallonie et de la Flandre. Gevolgd door het antwoord à Monsieur Destrée door H. Meert, secretaris van Groep België van het Algemeen Nederlansch [sic] Verbond en van de Vlaamsche Hogeschoolcommissie (Brussel 1912).
- Henri DRAYE, De studie van de Vlaamsch-Waalsche taalgrenslin in België gedurende de hedendaagse periode (Leuven–Brussel 1942).
- Erkenntnis des Obersten Verwaltungsgerichts [der Tschechoslowakischen Republik] vom 10. Feber 1923, Nr. 19.967 ex 1922, in: Prager Juristische Zeitschrift 3 (1923) 239–241.
- Paul ERRERA, Das Staatsrecht des Königreichs Belgien (= Das öffentliche Recht der Gegenwart 7, Tübingen 1909).
- European University Institute Florence – Historical Archives of the European Union, Voices on Europe collection: Interview with Paul Michel Gabriel Lévy. [http://archives.eui.eu/en/oral_history/INT616] (1998–1999/abgerufen am 20. 1. 2017).
- Alfred FISCHER (Hg.), Das österreichische Sprachenrecht. Eine Quellensammlung (Brünn 1910).
- Gustav FOCHLER-HAUKE, Deutscher Volksboden und deutsches Volkstum in der Tschechoslowakei. Eine geographisch-geopolitische Zusammenschau (Heidelberg–Berlin 1937).
- Wolfgang GÖDERLE, Zensus und Ethnizität. Zur Herstellung von Wissen über soziale Wirklichkeiten im Habsburgerreich zwischen 1848 und 1910 (Göttingen 2016).
- Göttinger Arbeitskreis (Hg.), Sudetenland. Ein Hand- und Nachschlagebuch über die Siedlungsgebiete der Sudetendeutschen (Kitzingen 1954).
- Wilhelm HECKE, Die Methode und Technik der österreichischen Volkszählungen, in: Statistische Monatschrift 17 (1912) 466–474.

- Rudolf HERRMANN VON HERRNRITT, Nationalität und Recht. Dargestellt nach der österreichischen und ausländischen Gesetzgebung (Wien 1899).
- Miroslav HROCH, Die Vorkämpfer der nationalen Bewegung bei den kleinen Völkern Europas. Eine vergleichende Analyse zur gesellschaftlichen Schichtung der patriotischen Gruppen (= Acta Universitatis Carolinae, Philosophica et Historica 24, Praha 1968).
- Anton [Antonín] HUBKA, Die Volkszählung von 1910. Unsere Arbeit, in: *Čechische Revue* 4 (1911) 204–209.
- Camille HUYSMANS, A propos d'un Accès de Mauvaise Humeur, in: *Le Peuple*, 10. 10. 1913, 1.
- Michael JOHN, Albert LICHTBLAU, Česká Víden. Von der tschechischen Großstadt zum tschechischen Dorf, in: *Archiv. Jahrbuch des Vereins für Geschichte der Arbeiterbewegung*, N.S. 3 (1987) 34–55.
- Josef KÁLAL, Die Volkszählung von 1910. Wie gezählt wurde, in: *Čechische Revue* 4 (1911) 209–214.
- Chantal KESTELOOT, Destrée, Jules, in: Reginald DE SCHRYVER et al. (Hgg.), *Nieuwe Encyclopedie van de Vlaamse Beweging*, Bd. 1: A–F (Tiel 1998) 921–922.
- Jiří KOŘALKA, Tschechen im Habsburgerreich und in Europa 1815–1914. Sozialgeschichtliche Zusammenhänge der neuzeitlichen Nationsbildung und der Nationalitätenfrage in den böhmischen Ländern (= Schriftenreihe des Österreichischen Ost- und Südosteuropa-Instituts 18, Wien–München 1991).
- Dobroslav KREJČÍ, Über die Unbrauchbarkeit der österreichischen Umgangssprachenstatistik. Ein neuer Beitrag zur Begründung der alten Wahrheit, in: *Čechische Revue* 4 (1911) 193–203.
- Jaroslav KUČERA, Minderheit im Nationalstaat. Die Sprachenfrage in den tschechisch-deutschen Beziehungen 1918–1938 (= Quellen und Darstellungen zur Zeitgeschichte 43, München 1999).
- Friedrich LEHNE, Rechtsschutz im öffentlichen Recht. Staatsgerichtshof, Reichsgericht, Verwaltungsgerichtshof, in: Adam WANDRUSZKA, Peter URBANITSCH (Hgg.), *Die Habsburgermonarchie 1848–1918*. Herausgegeben im Auftrag der Kommission für die Geschichte der österreichisch-ungarischen Monarchie (1848–1918), Bd. 2: Verwaltung und Rechtswesen (Wien 1975) 663–715.
- Paul M.G. LÉVY, La statistique des langues en Belgique, in: *Revue de l'Institut de Sociologie* 18 (1938) 507–570.
- Ladislav LIPSCHER, Verfassung und politische Verwaltung in der Tschechoslowakei 1918–1939 (= Veröffentlichungen des Collegium Carolinum 34, München–Wien 1979).
- Kenneth D. MCRAE, Belgium (= Conflict and compromise in multilingual societies 2, Waterloo, Ont. 1986).
- Ministère de l'Intérieur – Office Central de Statistique/Ministerie van Binnenlandse Zaken – Centrale Dienst voor de Statistiek (Hg.), *Recensement général de la population au 31 décembre 1930 – Algemeene volkstelling op 31 december 1930. Répartition au point de vue des langues nationales parlées des habitants de chaque province et du Royaume – Indeling naar de gesproken landtalen van de inwoners elker provincie en van het Rijk* (Bruxelles/Brussel 1935).
- Yves QUAIRIAUX, L'image du Flamand en Wallonie (1830–1914). Essai d'analyse sociale et politique (Loverval 2006).
- Emanuel RÁDL, Národnost jako vědecký problém (Praha 1929).
- Heinrich RAUCHBERG, Der nationale Besitzstand in Böhmen. Im Auftrage der Gesellschaft zur Förderung deutscher Wissenschaft, Kunst und Literatur in Böhmen, Bd. 1: Text (Leipzig 1905).
- Joseph-Maurice REMOUCHAMPS, La francisation des arrondissements de Bruxelles, Arlon et Verviers au cours d'un demi-siècle (1880–1930) (Bruxelles–Liège 1936).
- Heinrich RÜLING, Das Sprachenrecht Belgiens (= Abhandlungen zum Nationalitätenrecht 4, Halle (Saale) 1939).
- Tim Mathias SCHMIDT, Sprachnationale Konflikte, Staatsreformdiskurs und Sozialdemokratie. Ein Vergleich zwischen den böhmischen Ländern und Belgien 1894–1938 (phil. Diss, Univ. München 2014).
- Helmut SLAPNICKA, Majorities and minorities in an inverted position. Czechoslovakia 1918–1939, in: Sergij VILFAN (Hg.), *Ethnic groups and language rights (= Comparative studies on governments and non-dominant ethnic groups in Europe, 1850–1940, 3, Aldershot, Hants u.a. 1993) 173–195*.
- Statistisches Staatsamt der Čechoslovakischen Republik (Hg.), *Volkszählung in der Čechoslovakischen Republik vom 15. Februar 1921. I. Teil (= Čechoslovakische Statistik, Bd. 9; Reihe VI: Volkszählung, Heft 1, Prag 1924)*.
- Statistisches Staatsamt der Čechoslovakischen Republik (Hg.), *Statistisches Handbuch der Čechoslovakischen Republik, Bd. 2 (Prag 1925)*.
- Statistisches Staatsamt der Čechoslovakischen Republik (Hg.), *Volkszählung in der Čechoslovakischen Republik vom 1. Dezember 1930. I. Teil*

- (= Čechoslovakische Statistik, Bd. 98; Reihe VI: Volkszählung, Heft 7, Prag 1934).
- Wolfgang STEINACKER, Der Begriff der Volkszugehörigkeit und die Praxis der Volkszugehörigkeitsbestimmung im altösterreichischen Nationalitätenrecht (= Schriften des Instituts für Sozialforschung in den Alpenländern an der Universität Innsbruck 9, Innsbruck 1932).
- Gerald STOURZH, Ethnic attribution in late imperial Austria. Good intentions, evil consequences, in: Ritchie ROBERTSON, Edward TIMMS (Hgg.), The Habsburg legacy. National identity in historical perspective (= Austrian studies 5, Edinburgh 1994) 67–83.
- Maarten VAN GINDERACHTER, Taalpolitiek en -wetgeving – Chronologische lijst: Belgische taalwetten sinds de Franse tijd, in: Reginald DE SCHRYVER et al. (Hgg.), Nieuwe Encyclopedie van de Vlaamse Beweging, Bd. 3: R–Z (Tielt 1998) 3040–3042.
- Frans VAN MECHELEN, De ontwikkeling van de volkskracht in Vlaanderen. Verhandelingen over sociaal-ekonomische problemen in Vlaanderen (= Keurreeks van het Davidsfonds 68, Leuven 1957).
- Harry VAN VELTHOVEN, Taalpolitiek en -wetgeving. (Periode tot 1945), in: Reginald DE SCHRYVER et al. (Hgg.), Nieuwe Encyclopedie van de Vlaamse Beweging, Bd. 3: R–Z (Tielt 1998) 2999–3023.
- Franz [František] WEYR, Die Volkszählung von 1910. Positive Reformvorschläge, in: Čechische Revue 4 (1911) 224–236.
- Andrew G. WHITESIDE, Industrial transformation, population movement and German nationalism in Bohemia, in: Zeitschrift für Ostforschung [heute: Zeitschrift für Ostmitteleuropa-Forschung] 10 (1961) 261–271.
- Lode WILS, Van Clovis tot Happart. De lange weg van de naties in de lage landen (Leuven–Apeldoorn 1995).
- Lode WILS, De V.B. vanuit internationaal-comparatief perspectief, in: Reginald DE SCHRYVER et al. (Hgg.), Nieuwe Encyclopedie van de Vlaamse Beweging, Bd. 1: A–F (Tielt 1998) 109–116.
- Erwin WINKLER, Die Tschechoslowakei im Spiegel der Statistik (Karlsbad–Leipzig 1937).
- Tara ZAHRA, Kidnapped souls. National indifference and the battle for children in the Bohemian Lands, 1900–1948 (Ithaca, NY–London 2008).